

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 316

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Mai 2020

Nr. 7, 27. Jahrgang

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark Falkenberg“, Ortsteil Falkenberg, Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat auf der Gemeindevertreter-sitzung der Gemeinde Briesen (Mark) am 14.04.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Falkenberg“ im Ortsteil Falkenberg der Gemeinde Briesen (Mark) gebilligt und die Auslegung der Entwurfsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag, zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Falkenberg, in der Straße Falkenberg 43. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Flur 1 der Gemarkung Falkenberg und betrifft die Flurstücke 43/3 (Teilfläche) und 44.

Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes besteht im Wesentlichen in der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung von erneuerbarer Energien (hier Sonnenenergie). Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfes mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

11.05.2020 bis 12.06.2020

zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen,
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden des Amtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Inkrafttreten der Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark Falkenberg“, Ortsteil Falkenberg, Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohngebiet Petershagener Straße“, Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 13a BauGB Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ort Falkenberg, Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel Seite 5

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ Seite 5

Anlage 6 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark) Seite 5

Gemeindevertretung Steinhöfel Seite 7

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplanes),
- (2) Artenschutzfachbeitrag,
- (3) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der bisherigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

In ihnen werden im Hinblick auf die Auswirkungen der Planungs- und Entwicklungsabsichten folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

- finden sich in (1), (2) und (3) [Stellungnahmen: Landkreis Oder-Spree],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu den Biotoptypen, zu Strauch- und Baumpflanzungen, zum Artenschutz, zu Lebensraumpotenzialen insbesondere der Avifauna, zu Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, zu Monitoringmaßnahmen sowie zu grünordnerischen Festsetzungen.

Schutzgüter Boden und Wasser:

- finden sich in ((1) und (3) [Stellungnahmen: Landkreis Oder-Spree, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, Landesamt f. Bergbau, Geologie und Rohstoffe],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zur Altlastverdachtsfläche, zu Bodenarten, zur Bodennutzung, zum Baugrund/Untergrund, zur Bodenver- und -entsiegelung, zur Niederschlagswasserversickerung, zur Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit, zur Hydrologie, zum Wasserhaushalt, zum Wasserchemismus, zu Lebensraumverlusten durch Überbauung und zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ sowie zu grünordnerischen Festsetzungen.

Schutzgüter Klima und Luft:

- finden sich in (1) und (3) [Stellungnahmen: Landesamt für Umwelt]
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu Mikro- und Mesoklima, zu Lufthygiene, zu Frischluftentstehung CO₂-Fixierung, zu Emissionen und Immissionen, vorhabenbedingten Auswirkungen.

Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter:

- finden sich in ((1) und (3) [Stellungnahmen: Landkreis Oder-Spree, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zum Bodendenkmal, „90395 — Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Falkenberg“, zu möglichen archäologischen Funden und Untersuchungen, zum Landschaftsbild sowie zu landschaftsbildprägenden Elementen und zu entsprechenden Festsetzungen,

Schutzgut Mensch:

- finden sich in (1) und (3) [Stellungnahmen: Landkreis Oder-Spree, Landesamt für Umwelt, Kampfmittelbeseitigungsdienst]
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zur Erholungs- und Freizeitfunktion, zu Emissionen und Immissionen, zum Brandschutz/ Löschwasserversorgung, zur Abfallentsorgung, zu schädlichen Bodenveränderungen und zur Kampfmittelbelastung (nicht vorhanden).

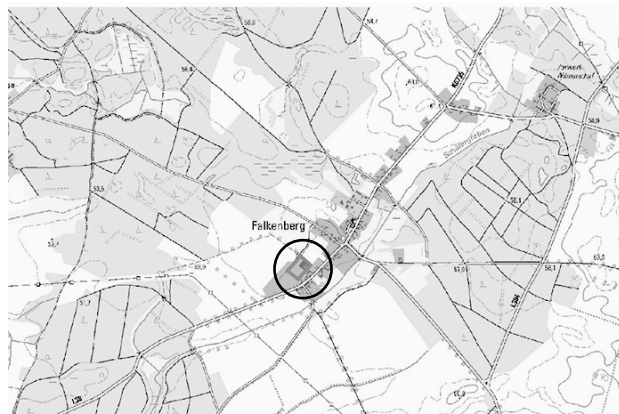
Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg“

Briesen, den 22.04.2020


gez. M. Rost
Amdsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohngebiet Petershagener Straße“, Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat auf der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen (Mark) am 14.04.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gebilligt und die Auslegung der Entwurfsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil des Ortes Briesen, westlich der Petershagener Straße und umfasst in der Gemarkung Briesen, Flur 1, die Flurstücke 1009 und 1010 (jeweils teilweise) und die Flurstücke 1237, 1238 und 1239 (jeweils vollständig).

Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes besteht im Wesentlichen in der Schaffung des Baurechts für ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO.

Die Auslegung des Planentwurfes mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

11.05.2020 bis 12.06.2020

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden des Amtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Inkrafttreten der Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

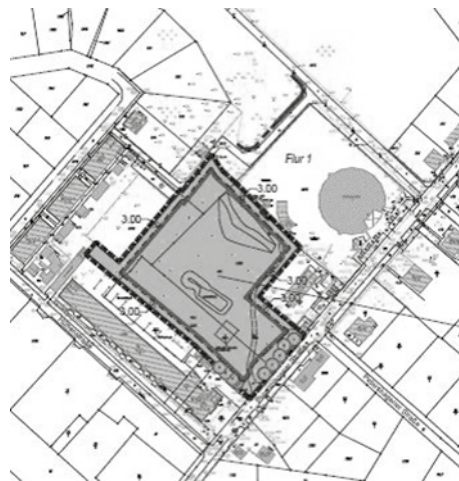
Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Wohngebiet Petershagener Straße“

Briesen, den 22.04.2020

M. Rost
gez. M. Rost

Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ort Falkenberg, Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat auf der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen (Mark) am 14.04.2020 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Ortsteil Falkenberg der Gemeinde Briesen (Mark) gebilligt und die Auslegung der Entwurfsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht, zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsgebietes befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Falkenberg, in der Straße Falkenberg 43.

Die Änderung des vorbereitenden Bauleitplanes betrifft im Wesentlichen eine Fläche für die Landwirtschaft innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Solarpark Falkenberg“ dessen Aufstellung beschlossen ist. Planungsziel der FNP-Änderung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sonnenenergienutzung“.

Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfes mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

11.05.2020 bis 12.06.2020

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder während der Dienststunden des Amtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Einwendungen von Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), die im Rahmen der Auslegung nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, sind gem. § 7 Abs. 3 UmwRG im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplanes),
- (2) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der bisherigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

In ihnen werden im Hinblick auf die Auswirkungen der Planungs- und Entwicklungsabsichten folgende umweltbezogene Informa-

tionen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

- finden sich in (1), (2) und (3) [Stellungnahmen: Landkreis Oder-Spree],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu den Biotoptypen, zu Strauch- und Baumpflanzungen, zum Artenschutz, zu Lebensraumpotenzialen insbesondere der Avifauna, zu Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, zu Monitoringmaßnahmen sowie zu grünordnerischen Festsetzungen.

Schutzgüter Boden und Wasser:

- finden sich in (1) und (3) [Stellungnahmen: Landkreis Oder-Spree, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, Landesamt f. Bergbau, Geologie und Rohstoffe],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zur Altlastverdachtsfläche, zu Bodenarten, zur Bodennutzung, zum Baugrund/Untergrund, zur Bodenver- und -entsiegelung, zur Niederschlagswasserversickerung, zur Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit, zur Hydrologie, zum Wasserhaushalt, zum Wasserchemismus, zu Lebensraumverlusten durch Überbauung und zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ sowie zu grünordnerischen Festsetzungen.

Schutzgüter Klima und Luft:

- finden sich in (1) und (3) [Stellungnahmen: Landesamt für Umwelt]
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu Mikro- und Mesoklima, zu Lufthygiene, zu Frischluftentstehung CO₂-Fixierung, zu Emissionen und Immissionen, vorhabenbedingten Auswirkungen.

Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter:

- finden sich in (1) und (3) [Stellungnahmen: Landkreis Oder-Spree, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zum Bodendenkmal, „90395 — Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Falkenberg“, zu möglichen archäologischen Funden und Untersuchungen, zum Landschaftsbild sowie zu landschaftsbildprägenden Elementen und zu entsprechenden Festsetzungen,

Schutzgut Mensch:

- finden sich in (1) und (3) [Stellungnahmen: Landkreis Oder-Spree, Landesamt für Umwelt, Kampfmittelbeseitigungsdienst]
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zur Erholungs- und Freizeitfunktion, zu Emissionen und Immissionen, zum Brandschutz/ Löschwasserversorgung, zur Abfallentsorgung, zu schädlichen Bodenveränderungen und zur Kampfmittelbelastung (nicht vorhanden).

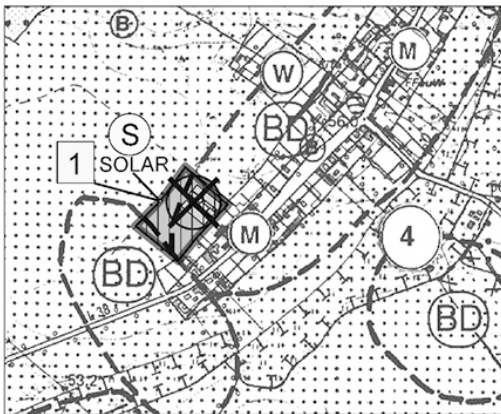
Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Ort Falkenberg

Briesen, den 22.04.2020

M. Rost
gez. M. Rost

Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel am 08.04.2020 das Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel beschlossen.

Die 2. Änderung beinhaltet die Ergänzung folgender Teilflächen in den Geltungsbereich der KES Buchholz:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Buchholz	1	9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 215 (Teilfläche), 227 (Teilfläche)

Die Teilflächen befinden sich in zentraler Ortslage zwischen der Steinhöfeler Straße und der Buchholzer Dorfstraße. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Baurecht nach § 34 Absatz 1 BauGB für eine geordnete Ortsbebauung im bereits durch bauliche Anlagen vorgeprägten Bereich der Ergänzungsfläche.

Kartenausschnitt



Briesen, den 16.04.2020

M. Rost
gez. M. Rost
Amtsdirktorin



Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 31. März 2020

Da derzeit wegen der Pandemiebeschränkungen die ungehinderte Einsichtnahme für die Bürger*innen nicht gewährleistet werden kann, wird die Bekanntmachung vom 9. März 2020 über die Auslegung der Verordnung mit Karten für das geplante Naturschutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ aufgehoben. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Anlage 6 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

Hallenordnung

I. Übungszeiten und -betrieb

- Die Sporthalle wird neben der Nutzung für den Schulsport auch an Sport treibende Vereine, KITAS und Interessengruppen des Amtes Odervorland unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs überlassen, wobei der Schulsport Vorrang genießt. Überörtlichen Organisationen und privaten Vereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.

2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen oder Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich das Amt Odervorland das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Benutzung vor.
3. Von der Nutzung ausgeschlossen sind Personen, deren Verhalten eine Störung des Übungsbetriebes erwarten lassen.
4. Die allgemeine Ordnung und Sicherheit und der Gesundheitsschutz beim Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, sind vom Nutzer zu gewährleisten.
5. Die Benutzung der Hallen und der Nebenräume erfolgt im Rahmen der schriftlich zugewiesenen Übungszeiten.
6. Die Schüler und Sportler dürfen nur geschlossen mit ihrem Lehrer, Trainer oder sonstigen Verantwortlichen die Halle betreten.
7. Wenn die Berechtigten die zugewiesenen Übungszeiten auf Dauer nicht nutzen oder nicht regelmäßig in Anspruch nehmen oder sich die anfangs angegebene Teilnehmerzahl stark verringert, können die Übungszeiten ganz oder teilweise anderen Vereinen zugeteilt werden. Gleiches gilt für die zugeteilte Fläche der Sporthalle. Die tatsächliche Nutzung ist in jedem Fall im Sportstättenbelegungsheft einzutragen.
8. Das Recht auf Benutzung der Hallen darf von den Berechtigten weder ganz noch teilweise auf andere übertragen werden.
9. Die Übungsstunden sind rechtzeitig zu beenden. Die Halle und die Nebenräume sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.
10. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass während des Lehr- und Übungsbetriebes sowie bei Veranstaltungen ein für die reibungslose Durchführung verantwortlicher Leiter anwesend ist.
11. Der Übungsleiter und Verantwortliche darf die Halle erst dann verlassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die Halle und die Nebenräume ordnungsgemäß aufgeräumt sind. Er hat den Zustand der Sporthalle und Nebenräume vor und nach der Nutzung im Sportstättenbelegungsheft zu dokumentieren.
12. Die Genehmigung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail bei dem Amt Odervorland, durch das Antragsformular „Antrag für Sondernutzung“ (Anlage 2) zu beantragen.
13. Speisen und Getränke dürfen auf keinen Fall in dem sportfunktionalen Bereich (Halle, Sportflächen, Umkleieräume, usw.) verzehrt werden. Ein Rauchverbot besteht für die Halle und das gesamte Schulgelände.
14. Fußballtraining ist nur mit Spezialhallenbällen erlaubt. Das Bolzen ist untersagt.
2. Die Sporthalle darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Sportschuhe ohne Stollen und keine schwarzen Sohlen) benutzt werden. Mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe genutzt werden, ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Insbesondere ist die Verwendung von Haftmitteln (z.B. Harze und Wachs) und anderen, die Sporthalle über Maß verunreinigende Mittel, untersagt.
3. Der ordnungsgemäße und einwandfreie Zustand der Turn- und Sportgeräte, ist durch die Übungsleiter jeweils vor Beginn der Übungsstunden zu überprüfen und während der Übungsstunden laufend zu beobachten. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Hallenwart sofort mitzuteilen. Ist dieser nicht zu erreichen, so muss hierüber zwingend ein Eintrag im Sportstättenbelegungsheft erfolgen. Die Schadensbeseitigung und Schadensregulierung wird nach dem Verursacherprinzip geregelt.
4. Das Einlagern von mitgebrachten Sportgeräten wie Bällen, Zielscheiben, Matten etc. ist nur nach Rücksprache mit dem Amt Odervorland erlaubt. Diese kann einer Einlagerung zustimmen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Eine Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Werden Sportgeräte oder andere Materialien von den Nutzern der Halle ohne Zustimmung eingelagert, kann das Amt Odervorland die unverzügliche Räumung fordern. Sollten hier eingeräumte Fristen reaktionslos verstreichen, werden die Sportgeräte kostenpflichtig entsorgt.
5. Das Unterstellen von Fahrrädern, Mopeds etc. in den Vorräumen der Sporthallen ist untersagt.
6. Die Vereine und Nutzer haben mittels einer Liste den Nachweis zu führen, welche Person (Name, Anschrift, Unterschrift des Schlüsselbesitzers bzw. Schlüsselverantwortlichen) in Besitz eines Sporthallenschlüssels und anderer für den Zugang erforderlicher Schlüssel (z.B. Schranke) ist. Diese Liste ist beim Hallenwart zu hinterlegen. Nachschlüssel dürfen von allen Schlüsseln nicht angefertigt werden, dies obliegt ausschließlich dem Amt Odervorland. Bei Verstößen wird die Hallennutzungsvereinbarung gekündigt.

III. Haftung

1. Das Amt Odervorland übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder den Besuchern aus der Benutzung der Sporthallen oder der Geräte entstehen, es sei denn, es würden ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
2. Für selbst verursachte Schäden an den Halle, den Nebenräumen und dem Inventar haften die Benutzer. Um die Halle benutzen zu dürfen, müssen Vereine und andere Einrichtungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Der vom Landessportbund Brandenburg e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen des Amtes Odervorland hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

II. Behandlung der Übungsstätten und deren Einrichtungen

1. Die Sporthalle, Nebenräume und Umkleieräume sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu pflegen. Bei Benutzung der Duschräume und der Toiletten ist auf einen sparsamen Gebrauch der Ressourcen zu achten.

3. Die Benutzer tragen die für die Beseitigung von groben Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
4. Das Amt Odervorland ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder von anderen Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Das Amt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung, der von den Nutzern eingebrachten Geräte.
5. Das Amt Odervorland haftet auch nicht, wenn Garderobe, Geld, Wertsachen, Fahrräder oder sonstige Sachen abhandenkommen oder durch Dritte beschädigt werden. Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben und werden hier bis zur Abholung aufbewahrt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Winterdienst (Räumen, Streuen) auf dem Sporthallengelände in den Abendstunden nicht bzw. nur eingeschränkt vorgenommen wird und das Gelände in den winterlichen Abendstunden daher sehr vorsichtig zu betreten ist. Das Amt Odervorland übernimmt keine Haftung.

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel (Sondersitzung) am 08.04.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Öffentlicher Teil:

11/2020 Beschlussfassung über die Aufstellung der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz

Nichöffentlicher Teil:

29/2019 Sachverhalt aus dem Bereich Liegenschaften im OT Jänickendorf



Marlen Rost
Amtsleiter

IV. Hausrecht

1. Den Anordnungen des Hallenwerts insbesondere der Amtsverwaltung sind unverzüglich Folge zu leisten. Diese üben das Hausrecht im Namen des Amtes Odervorland aus.
2. Verstoßen Benutzer gegen die Hallenordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Benutzung der Halle vorübergehend oder dauernd entzogen werden.
3. Besucher, die der Hallenordnung zuwiderhandeln, können aus der Halle verwiesen werden.
4. Die Sporthalle des Amtes Odervorland werden nur solchen Vereinen und Interessengruppen überlassen, welche die Hallenordnung in allen Punkten als für sie verbindlich anerkannt haben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Anlage 6 zur Sporthallensatzung Briesen (Mark) des Amtes Odervorland

- Hallenordnung -
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 11.03.2020



Marlen Rost
Amtsleiterin



Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Sitz: Briesen/Mark,
Mixdorfer Straße 1,
Bahnhofstraße 3-4
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.